

**1. Änderung der Gebührensatzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der
Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung
der Apartments im Drandorfhof Schlieben**

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I, S. 286) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl I, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl I, S. 160) haben die Stadtverordneten der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 22.10.2013 folgende 1. Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

Die kulturellen Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie die Apartments im Drandorfhof Schlieben dienen der Öffentlichkeit. Veranstaltungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile haben vor jeder anderen Nutzung Vorrang.

**§ 2
Vergabe**

- (1) Die Vergabe der kulturellen Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie der Apartments im Drandorfhof Schlieben an Vereine, Gruppen und andere Nutzer ist Angelegenheit der Stadt Schlieben.
- (2) Vor jeder Nutzung ist ein schriftlicher Antrag unter Angabe des Verwendungszwecks vom Nutzer zu stellen. Der Antrag muss vor der Nutzung beim Amt Schlieben, Herzberger Straße 07 in 04936 Schlieben gestellt werden.
- (3) Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des Posteingangs im Amt Schlieben.
- (4) Die Benutzung der kulturellen Einrichtung wird dem Nutzer mit schriftlichem Bescheid des Amtes Schlieben bescheinigt.

**§ 3
Benutzung der Ausstattung**

Die Ausstattung der kulturellen Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie der Apartments im Drandorfhof Schlieben können genutzt werden. Die Benutzer sind zu schonender und pfleglicher Behandlung der kulturellen Einrichtung verpflichtet. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungsgegenständen sind umgehend dem Amt Schlieben mitzuteilen. Entstandene Schäden sind der Stadt Schlieben zu ersetzen.

§ 4 Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der in Anlage 1 genannten kulturellen Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Benutzungsgebührenpflichtig ist derjenige, der die Nutzung der kulturellen Einrichtung beantragt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bzw. die Höhe der Miete der Apartments im Drandorfhof Schlieben richtet sich nach dem Zeitraum der Benutzung und der Gebührentabelle der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auf Antrag des Nutzers kann die Stadt Schlieben stellvertretend für die Ortsteile die Benutzungsgebühr für die in Anlage 1 aufgeführten kulturellen Einrichtungen aus Gründen des Allgemeinwohls oder anderer wichtiger Gründe teilweise oder ganz erlassen. Eine Herabsetzung der Benutzungsgebühr ist bei der Stadt Schlieben mindestens 4 Wochen vor Nutzung zu beantragen.
- (3) Für eine kurzzeitige Nutzung können anteilige Gebühren erhoben werden. Der anteilige Gebührentarif ist der Gebührentabelle der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 7 Entrichtung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

Die Zahlung der Benutzungsgebühr bzw. der Miete der Apartments im Drandorfhof Schlieben wird gemäß Anlage 1 zur Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die kulturellen Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben im Voraus gefordert und ist bis spätestens 3 Tage vor Nutzung (Fälligkeit) auf das Konto der Stadt Schlieben Konto-Nr.: 63 87 00, BLZ 120 300 00 bei der Deutschen Kreditbank zu überweisen. Eine Bareinzahlung im Bürgerbüro im Amt Schlieben ist möglich. Ist das Geld nicht auf dem Konto der Stadt Schlieben gutgeschrieben, ist die Nutzungsvereinbarung gegenstandslos (Der Raum kann nicht genutzt werden).

§ 8 Haftung

Der Nutzer übernimmt die Haftung für jegliche Personen und Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die folgende Gebührensatzung außer Kraft:
Beschluss Nr. 25.-06./2011 über die Benutzungsgebühren für kulturelle Einrichtungen der Stadt Schlieben und deren Ortsteile sowie über die Erhebung von Miete für die Nutzung der Apartments im Drandorfhof Schlieben vom 28.06.2011

Schlieben, den 22.10.2013

Schülzchen
Bürgermeisterin

Schülzke
Amtdirektorin